

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühren betragen für die kleine Seite 15 Pf., für an der Spitze des Blattes angelegte 20 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pf., Restansätze 30 Pf., größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. 24.

**Wochenblatt für Annaburg**  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Beörden.

Nr. 66.

Mittwoch, den 21. August 1918.

22. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Landwirte, Frühkartoffeln aus der Erde!

Zur Erhaltung der Viehbestände sind fleischlose Wochen eingeführt. Die erste beginnt am 19. August. Den Bewohnern der Beharzungsgemeinden sind für diese Woche 8 1/2 Pfund Kartoffeln statt bisher 7 Pfund versprochen. Dieses Vorprechen kann nur gehalten werden, wenn für diese Woche die Zufuhren an Kartoffeln vervollständigt werden. Es ist Ehrensache für die Landwirtschaft, daß das Vorprechen eingelöst wird.

Liefere jeder ausschließlich an die Kommissiönäre der Kreise. Nur die durch diese abgelieferten Kartoffeln gelangen an die zurzeit wirklich Not Leidenden.

Zur Abstellung von Nachteilen für die Kartoffelwirtschaften wird der Preis von 9 Mk. noch bis zum 24. August gehalten. Mit Ablauf dieses Tages sinkt er auf 7,50 Mk.

Der Oberpräsident. Die Landwirtschaftskammer.  
gez. von der Schulenburg. gez. Graf von der Schulenburg.

### Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau.

Zur Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau wird gemäß § 58 ff. der Reichsgesetzgebung für die Ernste 1918 vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 435) für den Umfang des Kreises Folgendes angeordnet:

#### § 1.

Die Abgabe von Mehl und Backwaren durch Händler, Bäcker und Konditoren außerhalb des Kommunalverbandes ist verboten.

#### § 2.

Die käufliche Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der über 1 Jahr alten Bevölkerung für jede Woche nicht mehr als 1400 Gramm Mehl entfallen. Dementsprechend wird auf den Kopf und für jede Woche, mit Sonntag beginnend (Kalenderwoche) gewährt:

entweder 1900 Gramm Roggen- oder Weizenbrot oder 1400 Gramm Roggen- oder Weizenmehl,

oder entsprechende Teilbeträge, wie sie sich aus den Vorschriften der Brotarten (§ 3) ergeben.

Kinder im Alter bis zu 12 Monaten erhalten nur die Hälfte der vorstehenden Sätze.

#### § 3.

Zur Entnahme bzw. Verabfolgung von Brot und Mehl sind Karten zu verwenden, welche von der Ortsbehörde ausgeben werden. Kinder im Alter bis zu 12 Monaten erhalten nur eine halbe Karte für die Woche.

Die auf den Brotarten abgedruckten Vorschriften gelten als Teil dieser Anordnung. Um übrigen haben die Karten eine vierwöchige Gültigkeitsdauer und sind die einzelnen Wochenabschnitte nur während der darauf bezeichneten Woche gültig. Es ist verboten, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer Brot oder Mehl auf verfallene Karten zu verabfolgen und zu entnehmen.

Scheidet ein Brotartenempfänger innerhalb der vierwöchentlichen Gültigkeitsdauer der Karte durch Tod oder Wegzug aus dem Kreise aus der Versorgung des Kreises aus, so ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, die noch nicht aufgebrauchte Karte sofort an die Ausgabebehörde zurückzugeben.

#### § 4.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben  
a) für Roggenbrot 1900 oder 3800 Gramm,  
b) für Weizenbrot 100 oder 1000 Gramm.

Außerdem darf Zwieback gebacken werden, welcher nach Gewicht zu verkaufen ist.

Bei Zubereitung des Roggenbrotens sind bis auf weiteres Streckungsmittel nicht zu verwenden.

Die Höchstpreise betragen:

für 1 Roggenbrot zu 1900 Gramm	95 Pf.
für 1 Roggenbrot zu 3800 Gramm	190 Pf.
für 1 Weizenbrot zu 100 Gramm	6 Pf.
für 1 Weizenbrot zu 1000 Gramm	60 Pf.
für 1 Kilogramm Roggenmehl	55 Pf.
für 1 Weizenmehl	56 Pf.
für 1 Zwieback	150 Pf.

#### § 6.

Auf Antrag werden für schwerarbeitende Personen, soweit sie zu den Versorgungsberechtigten gehören, Zufuhrlisten verabsichtigt, welche zur Entnahme von je 750 Gramm Roggen- oder Weizenbrot, oder 550 Gramm Roggen- oder Weizenmehl für die Woche berechtigen.

Schwerarbeiter, welche auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen als solche anerkannt sind, erhalten auf Antrag eine weitere Zufuhrliste.

#### § 7.

Die mehlfreie Abgabe von Brot in Gasthäusern oder Speiseanstalten ist verboten. Gasthäuser und Speiseanstalten dürfen Brot nur gegen Abgabe von Abchnitten der Reichsbrotmarken verabfolgen.

#### § 8.

Zuwerdhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf den Brotarten bzw. Zufuhrlisten abgedruckten Vorschriften werden gemäß § 80 der Reichsgesetzgebung für die Ernste 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 461) bestraft.

Ferner können Betriebe, welche den Vorschriften dieser Anordnung, sowie den sonst ergehenden Vorschriften der Mehlverteilungsstelle des Kreises zuwiderhandeln, geschlossen werden.

#### § 9.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 19. d. Mts. in Kraft. Gleichzeitig treten die den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen vom 19. Februar 1918 und vom 10. Juni 1918 und die auf Grund dieser Anordnungen ausgegebenen Brotmarken außer Kraft.

Torgau, den 14. August 1918.

Der Kreisausschuß.

### Neuregelung der Fleischrationen.

Die Reichsfleischstelle hat im Einverständnis mit dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung bestimmt, daß in der Zeit vom 19. bis 25. August, 9. bis 15. September, 30. September bis 6. Oktober und vom 21. bis 27. Oktober ds. Js. Fleisch an die versorgungsberechtigte Bevölkerung nicht ausgeben werden darf. Für die Krankenversorgung und die Zulagen der Schwer- und Schwerarbeiter, sowie unter Tage arbeitenden Bergleute gilt diese Bestimmung nicht.

Die Ausgabe der Fleischmengen an Kranke, Schwer- und Schwerarbeiter erfolgt in der Verkaufsstelle der Kreisschlächtereien (Kreisl. Fleischerei, Ritterstr. 6) an jedem Freitag der fleischlosen Wochen vormittags von 8-1 Uhr.

Als Ausweis zur Entnahme des Krankenfleisches dient eine vom Kreisausschuß auszufüllende Bescheinigung; diese ist im Kreishaus, Zimmer Nr. 8, in Empfang zu nehmen. Die Schwer- und Schwerarbeiter haben die in ihren Händen befindlichen Karten bei der Fleischentnahme vorzulegen. Ferner ist auf Anordnung der Provinzialfleischstelle in Magdeburg vom 26. August ds. Js. ab in den übrigen Wochen die Wochenkopfmenge an Fleisch an die versorgungsberechtigte Bevölkerung in der Stadt Torgau auf 150 Gramm und in den übrigen Ortschaften des Kreises auf 100 Gramm und für Kinder bis zu 6 Jahren auf die Hälfte dieser Sätze festgelegt worden.

Die Ausgabe höherer Wochenkopfmengen ist verboten. Die Freizügigkeit der Reichsfleischkarte bleibt bestehen. Die Fleischarten-Abschnitte sind nicht mit 25 Gramm, sondern mit einem Zehntel der jeweils zur Ausgabe gelangenden

Wochenkopfmenge zu bewerten. Es dürfen demnach vom 26. ds. Mts. ab bis auf weiteres nur 15 Gramm bzw. 10 Gramm Fleisch auf einen Abschnitt abgegeben werden. Torgau, den 14. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
J. B. Schlenker, Kreisdeputierter.

Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. S. steht derselben zur Verfügung an die Privatförstereien noch ein größerer Posten Leberleiste sowie Schußholender zur Verfügung.

Den Privatwaldbesitzern des Kreises bringe ich dies hierdurch mit dem Anbieten zur Kenntnis, sich zwecks Befreiung umgehend mit der Landwirtschaftskammer in Verbindung zu setzen.

Torgau, den 12. August 1918.

Der Königliche Landrat.  
J. B. Schlenker, Kreisdeputierter.

### Betrifft die Abgabe getragener Kleidung, Wäsche und Schuhwerk.

Die Vorräte an Stoffen für neue Kleidungsstücke sind bei der langen Dauer des Krieges zurückgegangen. Die in größerem Umfang hergestellten Ersatzstoffe können die Ersatzstoffe aus Wolle und Baumwolle nicht ersetzen. Es besteht daher ein erheblicher Mangel an Kleidungs- und Wäscheartikeln, sowie an Schuhwerk.

An die Kreisangehörigen wird daher das folgende Ersuchen gerichtet, alle in den Haushaltungen irgendetwas verfügbaren Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhe abzugeben. Mit der Annahme fraglicher Gegenstände sind die in den Städten des Kreises und in der Gemeinde Annaburg bestehenden Annahmestellen beauftragt. Von den Mitteilern werden auch Abgabebestimmungen erstellt, die alsdann zum Zweck der Ausfertigung eines Bezugscheines bei den Bezugsstellen-Anfertigungsstellen vorgelegt werden können und zur Erlangung eines Bezugscheines berechtigen. Unentgeltliche Abgabe von Kleidungsstücken ist ermuntert, jedoch erfolgt auch Bezahlung derselben von Seiten der Annahmestellen nach zuvoriger Abschätzung. Torgau, den 25. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Wiesand.

### Erzeugerhöchstpreis für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

#### § 1.

Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Fomter nicht übersteigen: Bei Befreiung auf Grund eines von der Reichsfleischstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages,

für Zwiebeln los:		
bis 31. Oktober 1918	14,50 Mk.	15,— Mk.
vom 1. November 1918 ab	15,— Mk.	15,50 Mk.
vom 1. Dezember 1918 ab	15,50 Mk.	16,— Mk.
vom 1. Januar 1919 ab	16,50 Mk.	17,— Mk.
vom 1. Februar 1919 ab	18,50 Mk.	19,— Mk.
vom 1. März 1919 ab	20,50 Mk.	21,— Mk.

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnmagaz. oder Schiff.

#### § 2.

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsfleischstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November) anzuwenden.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft. Berlin, den 7. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende. gez. v. Pfeiffer.





**○ Brennstoffen im belebten Gebiet.** Die Brennstoff liefert bekanntlich einen Faktor. Für ist es mit zu verdanken, daß Deutschland inwieweit ist, trotz Unterbindung der Zufuhren ausländischer Brennstoffe keine Soldaten in belebten Gebieten tragen mit dazu bei, die Bestände an inwieweit Brennstoffen zu erhalten und auch den Nebenprodukten zu heben. Besonders wird dazu der Nebenprodukten genommen, wenn er für Nährpflanzen nicht taugt. Dieser der Rest für zulagende Boden ist in den belebten Gebieten des Ostens sehr weit verbreitet und wird von unseren Soldaten sachgemäß ausgenutzt.

**○ Der Erbauer der englischen Tanks tödlich verunglückt.** Der berühmte englische Aeroplanbauer und Erfinder Page ist bei einem Veruchstag tödlich verunglückt. Page konstruierte den englischen Tank und den englischen Bombenaeroplan, der im Jahre 1914 von der englischen Regierung angenommen wurde. Eine große Anzahl von Verletzungen und Erfindungen der letzten Jahre waren auf ihn zurückzuführen.

**○ Fleischmarkt im Londoner Zoologischen Garten.** Sehr unangenehme Berichte machen die auf ihre Verarmung folgenden Londoner urubia. Für die Fleischerei ist kein Fleisch mehr verfügbar. Die Büffel, Äger und Wären sind weniger mäßig als die Büffel und esien jetzt vieles, was sie früher vielleicht vermischt hätten. Während man ihnen allerlei Abfall vorsetzen kann, hält sich der König der Büffel vornehm zurück, wenn etwas auf den Tisch kommt, was ihm nicht ganz zuzut, und hungert lieber. Kürzlich gab es einmal etwas ganz besonders: es war Getreidebrot, die dadurch möglich wurde, daß einer der alten Gesanten vor Hunger zusammensinken war. Sein Fleisch lieferte nun eine köstliche Mahlzeit für die Fleischesser des Tiergartens. Unter den sichereschenden Fischen des Gartens räumte eine rapide Sterblichkeit auf und das früher so fröhliche Affenhaus steht trübe und leer. Knapp seit in England, die Tiere müssen es mitdienen.

**○ Französisch-amerikanische Denkmäler.** Nach einer Novasammlung soll an der Giroude-Mündung ein Denkmal zur Erinnerung an das Eingreifen Americas erstmalig werden. Es ist beabsichtigt, daß Präsident Wilson demnach den Grundstein legen soll. Über das Denkmäl, was die Franzosen errichten möchten, wenn sie die Amerikaner wieder glänzend losgeronnen wären, ist noch kein Beschluß gefaßt worden.

**Die erste deutsche Zeitung durch Flugpost.** Rastall ist zum erstenmal eine deutsche Zeitung auf dem Wege der Flugpost in die Hände ihrer Leser gelangt. Man wird sich nicht besonders verwundern, daß es sich dabei um eine Anzeigzeitung handelt, deren Schriftleitung von der Deutschen Flugpost (Scriben-Blatt) folgende offizielle Mitteilung macht: Durch besonderes Entgegenkommen des Oberkommandos unserer Heeresgruppe und des Herrn Kommandeurs der Flieger wurde ermöglicht, daß die Anzeigzeitung „Zitirium“ im Flugzeug an die Front befördert wird. Bei diesem besonderen Flugzeug handelt es sich um einen Versuch, der die Zweckmäßigkeitprobe erstlich zu bestehen hat. Da unter ganzes Streben von vornherein darauf gerichtet war, die Zeitung vor allem möglichst schnell in die Hände unserer Leser an der Front zu bringen, so hoffen wir von ganzem Herzen auf einen guten Erfolg des großartigen Beginns.

**Wieviel Kraftwagen gibt es in Europa?** Nach einem englischen Blatt schätzt man die Anzahl der in Europa im Gebrauch befindlichen Kraftwagen auf 622 112, wovon Großbritannien 171 607 zählt. Vor dem Kriege befanden sich in Frankreich im Privatbesitz 115 000 Kraftwagen. Im Fürstentum Monaco kommt ein Kraftwagen auf je 95 Einwohner, in Großbritannien einer auf 208, in Dänemark auf je 348, in Frankreich auf je 402, in Gibraltar auf je 411, in Äreta, wo drei Wagen vorhanden sind, auf je 121 686 Einwohner.

**Aber Teuerungspreise in der Moban macht ein rumänischer Schriftsteller in Pariser Zeitungen einige Angaben, die allerdings derart sind, daß wir hierzulande eigentlich trotz aller Kriegspreise noch immer das Gefühl haben dürfen: Unseres ist es noch schlimmer. Es werden also gegenwärtig in Rumänien bezahlt für ein Paar Schuhe 500 bis 800 Franc, eine Kraumatte 50, ein Kofium 1200 bis 1600, ein Hut 150 bis 200 Franc. Handschuhe und Wäsche sind nicht zu erlangen. Es kostet ein Weinberg, ein Frau zu kleiden, ein Meter Seide von 250 Franc an, ein Meter Samt 30 Franc, ein Paar Seidenhandschuhe 150 bis 200 Franc. Brot wird noch in Jassy gekauft, und zwar aus 80 % Weizenmehl, 20 % Erbsenmehl, 30 % Gerste und biswelen 10 % Getreidemehl. In Debarabin, in Kischinew kostet ein Brot 16 bis 22 Franc, das Rilo Fleisch 12 bis 15 Franc, Butter 20 Franc, eine Tafel Schokolade von 60 Franc an, Zucker 20 Franc. Auch die Futtermittel sind außerordentlich teuer. Ferner kostet Obst: das Rilo Kirchen 10 bis 15, Erdbeeren 80 Franc usw.**

**Tschechisch-Slowakisches Geld ist tatsächlich sehr wertlos.** Das Geld soll für den tschechisch-slowakischen Staat bestimmt sein und ist in Frankreich hergestellt. Die Goldstücke, in der Größe französischer Louisdors, tragen als Prägung auf der einen Seite das Bild des Kaiser Karls, auf der anderen Seite zwei Solos (Körner), die sich die Hand reiden, und darüber einen Kraken. Solos heißt Krake, und das Wort wird für die Krake gebraucht, weil sie eine Krakenbeine als Abzeichen tragen. Als Wert des Goldstückes werden 20 Solos (offenbar Franc) genannt. Also Solos soll auch die Einheitsmünze heißen. Auch einzelne Solos-Stücke, sowie goldene Solos-Stücke soll es bereits geben. Alle Goldstücke tragen auf der einen Seite die tschechische Inschrift vom tschechisch-slowakischen Staate, auf der anderen Seite eine französische Inschrift.

**Der Hund des Kriegsgewinnlers.** Aus Köln wird berichtet, daß bei der dortigen Bekleidungsstelle die Frau eines Kriegsgewinnlers einen Bezugshosen auf einen „Sweater“ für ihren Hund einarbeiten hatte. Es handelte sich nicht um einen schlechten Scherz, sondern die Dame nahm den Antrag bitter ernst, denn sie brachte das Vieff eines Tierarztes bei, dahin lautend, der Hund leide an Rheumatismus und bedürfte daher eines getrockneten warmen Smeales. Die Bekleidungsstelle lehnte das bringende Gesuch ab und das hundertfremde Frauenzimmer wird wohl nicht wenig über diese Rücksichtslosigkeit geärgert haben. Es fehlen zwar Millionen unserer Mitbürger Kleidungsstücke, Strümpfe und Wolldecken sind rarer wie Gold — aber was braucht danach schließlich die Frau eines am Kriege reichgewordenen Millionärs nach zu fragen.

**Die Gemeindeparität Annaburg**  
verzinst Spareinlagen mit  
**3 1/2 %**  
Tägliche Verzinsung.  
Geschäftszimmer im Gemeindeamt.

Ich habe am 15. August 1918 eine Nachtragsbekanntmachung Nr. G. 700/8. 18 K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18 K. R. A. vom 29. Mai 1918 betr. Beschlagnahme und Vorrats-erhebung von Gummibereitungen für Kraftfahrzeuge jeder Art erlassen. Die Nachtragsbekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht. Sie kann ferner bei den Landratsämtern, Kreisdirektionen sowie den Polizeibehörden der freisieglichen Städte eingesehen werden. Magdeburg, den 15. August 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General  
des IV. Armeekorps  
Santag, Generalleutnant.

**Bekanntmachung.**  
Die Königliche Forsthilfskassa ist nach dem Auerbach-Gebäude (Markt) verlegt worden.

Der Untererheber.

**Achtung!**  
**20 Mark Belohnung!**  
zahle Demjenigen, der mir die Diebe, welche auf meinem Aker Haber und Gras, sowie Weizen und Weizen, so nachweist, daß ich dieselben zur Anzeige bringen kann.

Richard Heinlein.

Denjenigen, welcher mein **Fahrrad** im Holze, nicht weit von der Holzborststraße, am Sonnabend den 17. d. Mis., gefunden hat, zahle **50 Mark Belohnung**, wenn er mir dasselbe zurückbringt.  
A. Wisniewski,  
Holzborststraße 16.

**Achtung!**  
**20 Mark Belohnung!**  
zahle ich Demjenigen, der mir die Diebe, welche auf meiner Halbwiese (früher Krüger'sche Halbwiese) an der Wandorfer Straße Räume umhauen und hehlen, so nachweist, daß ich dieselben zur Anzeige bringen kann.  
Wih. Bernstein.

**1 Mann oder Burche**  
zum Regelaufsehen gesucht.  
„Stadt Berlin“.

**Aufwartung**  
bei gutem Lohn gesucht  
Markt No. 18.

Wegzugs halber ist eine **Wohnung** sofort oder 1. Oktober zu beziehen  
Münzenstraße 18.

**2 Häsinnen,**  
Deutsche Riesen (Schneeweiß), zu verkaufen bei  
Strauch, Kolonie Namdorf.

Jeden Posten **Rot- u. Weißwein-Flaschen** kauft  
J. G. Fritzsche.

**Bergament-Papier** in Rollen und Bogen empfiehlt  
Fern. Steinbeiß.

In den nächsten Wochen erhalte ich einen **Wagon Leiterwagen**, in den Größen von 80—120 cm in harter Ausführung, worauf schon von jetzt ab Bestellungen entgegen-genommen werden.  
J. G. Fritzsche.

**Nützliche Bücher für jedermann!**

**Davidis, Kägen- und Blumenarten** für Hausfrauen nach Monaten geordnet. 22. Aufl. mit 134 Abbild. Geb. 4,80 M.

**Goffmann, Allgemeiner Familien- und Geschäftsbrieffsteller** für alle Fälle des bürgerlichen und geschäftlichen Lebens. 10. Auflage. Geb. 3,10 M.

**Goffmann, Vollständiges Fremdwörterbuch** zur Erklärung und Verdeutschung aller in der Wissenschaft, Schrift, Umgangssprache und in Zeitungen gebräuchlichen fremden Worte. 24. Aufl. Geb. 2,20 M.

**Goffmann, Prakt. grammatisches Wörterbuch** der deutschen Sprache, besonders für solche, welche ohne Kenntnis der Grammatik richtig sprechen und schreiben wollen, namentlich bezüglich der Anwendung des „mit“ und „nich“, „hnen“, „Se“ usw. in alphabetischer Ordnung. 9. Auflage. Geb. 2,40 M.

**Goffmann, Wörterbuch der deutschen Sprache.** Mit bef. Berücksichtigung der Bedeutung, Fügung und Schreibart der Wörter mit vielen erläut. Beispielen. 8. Aufl. Geb. 5,— M.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch den **Verlag von Friedrich Brandstetter in Leipzig.**

Hochelegante **Papier-Ausstattungen** (Briefbogen und Konverts) vorzüglich zu Geschenken geeignet, sind in schöner Auswahl zu haben bei  
**H. Steinbeiß, Buchdruckerei.**

**Die Berufswahl im Staatsdienste.** Vorschriften über Annahme, Ausbildung, Prüfung, Beförderung und Beförderung in sämtlichen Zweigen des Reichs- und Staats-, Militär- und Marinebediensteten. Mit Angaben der erreichbaren Ziele und Einkommen. Nach amtlichen Quellen von Geheimrat H. Dregger. 11. Auflage. Gebietet 4,60 M., gebunden 5,75 M.

**Koch's Sprachführer.** Deutsch 1,60 M., Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Holländisch, Dänisch, Schwedisch, Griechisch je 1,80 M., Portugiesisch, Polnisch, Russisch, Serbisch, Türkisch, Neugriechisch, Arabisch, Zogo je 2,50 M., Rumänisch 2 M., Persisch 3 M., Bengali 3,60 M., Japanisch 4 M., Chinesisch 4 M. Sämtlich gebunden. Dieselben enthalten unter steter Berücksichtigung der Aussprache die wichtigsten Gespräche für Umgang, Geschäftsverkehr und Reise, längere Gespräche, Grammatik, Wörterfammlungen und Übersetzungen.  
Dresden und Leipzig. **C. A. Koch's Verlag.**

**Frachtbrieife** sind zu haben bei der Buchdruckerei.  
**Zollinhalts-Erklärungen** sind zu haben bei der Buchdruckerei.

**Schmidt's Zahnpraxis**  
Jessen, Telephon Nr. 91  
Sprechtst. 9—12, 2—4, Sonntag. 9—12 Uhr  
Mittwochs geschlossen.  
Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren aller holler Zähne. Behandlung für Landkrankenassen Torgau.

**Weißrübenjamen** wieder eingetroffen.  
J. G. Fritzsche.

**Lebensmittel-Kartensachen** empfiehlt Fern. Steinbeiß, Buchdruckerei.

**Schneide-Suppe** auf Wildart mit Fleischinlage in Dosen zu 300 Gramm, 4 Dose M. 1,90  
empfiehlt J. G. Fritzsche.

**Limetta** sowie **Himbanas**, lose und in Flaschen, vorzügliches alkoholfreies Erfrischungsgetränk (3 Teile Wasser und 1 Teil Saft). Zu haben bei:  
**J. G. Hollmig's Sohn.**

**Schuhbedarfscheine** sind vorrätig in der Buchdruckerei F. Steinbeiß.

Unserm Freund **Otto** zu seinem Weigenfeste die herzlichsten Glückwünsche!  
E. F. F. R. H. S.

Redaktion, Druck und Verlag von Fernman Steinbeiß, Annaburg.

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postämter und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mitt der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Einzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 15 Pf., für anderhalb des Preises Angelegene 20 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pf., Ankunftszeit 30 Pf., Gedruckt Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Verkehr-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 66.

Mittwoch, den 21. August 1918.

22. Jahrg.

## Ämtlicher Teil.

### Landwirte, Frühkartoffeln aus der Erde!

Zur Erhaltung der Viehbestände sind fleischlose Wochen eingeführt. Die erste beginnt am 19. August. Den Bewohnern der Beharungsgemeinden sind für diese Woche 8 1/2 Pfund Kartoffeln statt bisher 7 Pfund versprochen. Dieses Verprechen kann nur gehalten werden, wenn für diese Woche die Zufuhren an Kartoffeln vervollständigt werden. Es ist Ehrensache für die Landwirtschaft, daß das Verprechen eingelöst wird.

Liefere jeder ausschließlich an die Kommissionäre der Kreise. Nur die durch diese abgelieferten Kartoffeln gelangen an die zurzeit wirklich Not Leidenden.

Zur Abstellung von Nachteilen für die Kartoffelwirtschaften wird der Preis von 9 Mk. nach bis zum 24. August gehalten. Mit Ablauf dieses Tages sinkt er auf 7,50 Mk.

Der Oberpräsident. Die Landwirtschaftskammer.  
gez. von der Schulenburg. gez. Graf von der Schulenburg.

### Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau.

Zur Regelung des Mehl- und Brotverbrauchs im Kreise Torgau wird gemäß § 58 ff. der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 435) für den Umfang des Kreises Folgendes angeordnet:

#### § 1.

Die Abgabe von Mehl und Backwaren durch Händler, Bäder und Konditoren außerhalb des Kommunalverbandes ist verboten.

#### § 2.

Die käufliche Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der über 1 Jahr alten Bevölkerung für jede Woche nicht mehr als 1400 Gramm Mehl entfallen. Dementsprechend wird auf den Kopf und für jede Woche, mit Sonntag beginnend (Kalenderwoche) gewährt:

entweder 1900 Gramm Roggen- oder Weizenbrot oder 1400 Gramm Roggen- oder Weizenmehl,

oder entsprechende Teilmengen, wie sie sich aus den Vorschriften der Brotkarten (§ 3) ergeben.

Kinder im Alter bis zu 12 Monaten erhalten nur die Hälfte der vorstehenden Sätze.

#### § 3.

Zur Entnahme bzw. Verabfolgung von Brot und Mehl sind Karten zu verwenden, welche von der Ortsbehörde ausgegeben werden. Kinder im Alter bis zu 12 Monaten erhalten nur eine halbe Karte für die Woche.

Die auf den Brotkarten abgedruckten Vorschriften gelten als Teil dieser Anordnung. Im übrigen haben die Karten eine vierwöchige Gültigkeitsdauer und sind die einzelnen Wochenabschnitte nur während der darauf bezeichneten Woche gültig. Es ist verboten, nach Ablauf der Gültigkeitsdauer Brot oder Mehl auf verfallene Karten zu verabfolgen und zu entnehmen.

Schadet ein Brotkartentempfänger innerhalb der vierwöchentlichen Gültigkeitsdauer der Brotkarte durch Tod oder Wegzug aus dem Kreise aus der Verabfolgung des Kreises aus, so ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet, die noch nicht aufgebrauchte Karte sofort an die Ausgabe stelle zurückzugeben.

#### § 4.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben

a) für Roggenbrot 1900 oder 3800 Gramm,

b) für Weizenbrot 100 oder 1000 Gramm.

Außerdem darf Zwieback gebacken werden, welcher nach Gewicht zu verkaufen ist.

Bei Zubereitung des Roggenbrotes sind auf weiteres Streckungsmittel nicht zu verwenden.

§ 5.

Die Höchstpreise betragen:

für 1 Roggenbrot zu 1900 Gramm	95 Pf.
für 1 Roggenbrot zu 3800 Gramm	190 Pf.
für 1 Weizenbrot zu 100 Gramm	6 Pf.
für 1 Weizenbrot zu 1000 Gramm	60 Pf.
für 1 Kilogramm Roggenmehl	55 Pf.
für 1 " Weizenmehl	56 Pf.
für 1 " Zwieback	150 Pf.

#### § 6.

Auf Antrag werden für schwerarbeitende Personen, soweit sie zu den Versorgungsberechtigten gehören, Zulasskarten erteilt, welche zur Entnahme von je 750 Gramm Roggen- oder Weizenbrot, oder 550 Gramm Roggen- oder Weizenmehl für die Woche berechtigen.

Schwerarbeiter, welche auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen als solche anerkannt sind, erhalten auf Antrag eine weitere Zulasskarte.

#### § 7.

Die marktfreie Abgabe von Brot in Gasthäusern oder Speiseanstalten ist verboten. Gasthäuser und Speiseanstalten dürfen Brot nur gegen Abgabe von Abchnitten der Reichsweizenbrotmarken verabfolgen.

#### § 8.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung oder die auf den Brotkarten bzw. Zulassbrotkarten abgedruckten Vorschriften werden gemäß § 80 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 461) bestraft.

Ferner können Betriebe, welche den Vorschriften dieser Anordnung, sowie den sonst ergehenden Vorschriften der Mehlverteilungsstelle des Kreises zu widerhandeln, geschlossen werden.

#### § 9.

Vorhehende Anordnung tritt mit dem 19. d. Mts. in Kraft. Gleichzeitig treten die den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen vom 19. Februar 1918 und vom 10. Juni 1918 und die auf Grund dieser Anordnungen ausgegebenen Brotmarken außer Kraft.

Torgau, den 14. August 1918.

Der Kreisausschuß.



Die Freizulässigkeit der Reichsweizenbrotkarte bleibt bestehen. Die Fleischkarten-Abschnitte sind nicht mit 25 Gramm, sondern mit einem Zehntel der jeweils zur Ausgabe gelangenden

Wochentopfmenge zu bewerten. Es dürfen demnach vom 26. ds. Mts. ab bis auf weiteres nur 15 Gramm bzw. 10 Gramm Fleisch auf einen Abschnitt abgegeben werden.  
Torgau, den 14. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.  
J. B. Schlexer, Kreisdeputierter.

Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen in Halle a. S. steht derselben zur Verfügung an die Privatförstereien noch ein größerer Posten Leberkiefer sowie Schußholender zur Verfügung.

Den Privatwaldbesitzern des Kreises bringe ich dies hierdurch mit dem Umheimgeben zur Kenntnis, sich zwecks Befreiung umgehend mit der Landwirtschaftskammer in Verbindung zu setzen.

Torgau, den 12. August 1918.

Der Königliche Landrat.  
J. B. Schlexer, Kreisdeputierter.

### Betrifft die Abgabe getragener Kleidung, Wäsche und Schuhwerk.

Die Vorräte an Stoffen für neue Kleidungsstücke sind bei der langen Dauer des Krieges zurückgegangen. Die in größerem Umfang hergestellten Ersatzstoffe können die Erzeugnisse aus Wolle und Baumwolle nicht ersetzen. Es besteht daher ein erheblicher Mangel an Kleidungs- und Wäschestücken, sowie an Schuhwerk.

Um die Kreisangehörigen nicht daher das bringende Erzeugnis gerichtet, alle in den Haushaltungen irgend wie verfügbaren Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhe abzuliefern. Mit der Annahme fraglicher Gegenstände sind die in den Städten des Kreises und in der Gemeinde Annaburg bestehenden Annahmestellen beauftragt. Von den Mitlieferenden werden auch Abgabebestimmungen erteilt, die alsdann zum Zweck der Ausfertigung eines Bezugscheines bei den Bezugschein-Ausfertigungsstellen vorgelegt werden können und zur Erlangung eines Bezugscheines berechtigen. Unentgeltliche Abgabe von Kleidungsstücken ist erünscht, jedoch erfolgt auch Bezahlung derselben von Seiten der Annahmestellen nach zuvoriger Abschätzung.  
Torgau, den 25. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Wiefand.

### Erzeugerhöchstpreise für Zwiebeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird bestimmt:

#### § 1.

Der Preis für inländische Zwiebeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen: Bei Belieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages,

für Zwiebeln los:		
bis 31. Oktober 1918	14,50 Mk.	15,— Mk.
vom 1. November 1918 ab	15,— Mk.	15,50 Mk.
vom 1. Dezember 1918 ab	15,50 Mk.	16,— Mk.
vom 1. Januar 1919 ab	16,50 Mk.	17,— Mk.
vom 1. Februar 1919 ab	18,50 Mk.	19,— Mk.
vom 1. März 1919 ab	20,50 Mk.	21,— Mk.

Diese Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnhöfen oder Schiff.

#### § 2.

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273 vom 16. November) außer Kraft.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt am 11. August 1918 in Kraft.  
Berlin, den 7. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende. gez. v. Weitel.